

Technische Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 21-22

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denn die Stickerfabrikanten sind erbittert, weil zur Zeit des Ausüsterverbandes jede Verständigung von der andern Seite abgelehnt worden war.

Die englische Baumwollindustrie und die neuen englischen Ausfuhrerschwerungen. Die neuen Vorschriften über die Ausfuhr von Baumwollwaren und insbesondere Baumwollgeweben haben auch im englischen Baumwollzentrum wenig Beifall gefunden. Insbesondere stößt man sich in Manchester an der Bestimmung, daß die Ausfuhrbewilligungen in London eingeholt werden müssen (bekanntlich beim Cotton Exports Committee, Carton House, London) nicht in Manchester selbst ausgestellt werden können, was dem Exporteur viel Zeit und Mühe ersparen würde. Das War Trade Department könnte, so wird argumentiert, ja einige Beamte nach Manchester delegieren, wo ihnen die Handelskammer einen fachtechnisch gebildeten Stab von Hilfsarbeitern beigäbe, durch den ein verständnisvolles Eingehen auf die Bedürfnisse des Baumwollwarenhandels gesichert würde.

Nach dem „Manchester Guardian“ vom 3. November haben 52 dortige Fabrikationsfirmen, die am Export von Baumwollwaren nach den neutralen Ländern des Kontinents, die von dem Ausfuhrverbote betroffen werden, interessiert sind, eine Eingabe an den Präsidenten des Board of Trade, Runciman, unterzeichnet, deren Inhalt vorderhand noch nicht veröffentlicht wurde, die aber nach den Informationen des erwähnten Blattes hauptsächlich darauf hinweist, daß weitaus die Mehrzahl der Exporteure das Mißtrauen, das in der Verfügung des Ausfuhrverbotes liege, nicht verdiene, und daß es verfehlt sei, den legitimen Handel wegen der Überschreitungen einzelner so schwer zu behindern, wie es durch die jetzige Regelung des Exportes in der Tat der Fall sei, denn das War Trade Department verfüge nicht über genügend Personal, um den Anforderungen des Handels gerecht zu werden.

Außer den Baumwollindustriellen haben sich auch die Importeure und Exporteure von Manchester, welche eine besondere Vereinigung bilden, mit ähnlichen Vorstellungen an das Board of Trade gewendet. — Leider sind inzwischen alle diese Begehren abgewiesen worden.

Technische Mitteilungen

Morschwerden von Geweben aus natürlicher Seide zusammen mit Kunstseide.

Der «Internationale Verband der Seidenfärbereien», Frankfurt a. M., macht darauf aufmerksam, daß bei der Behandlung von Geweben, die aus natürlicher Seide zusammen mit Kunstseide hergestellt sind, sich zuweilen gezeigt hat, daß die Ware beim Appretieren, Moirieren und Zylindrieren, sei es während der Behandlung, sei es nach Lagerung, morsch wird. «Versuche, deren Ergebnisse durch Gutachten mehrerer staatlicher Prüfungsämter bestätigt sind, haben ergeben, daß die Zerstörung entweder auf die in der Naturseide enthaltene Schwefelsäure oder auf die in der Kunstseide von ihrer Herstellung herrührende und auch nach dem Färben noch darin enthaltene Säure zurückzuführen ist. Der genannte Verband erachtet es als seine Pflicht, auf diese Tatsache aufmerksam zu machen und lehnt daher jede Verantwortlichkeit für Schaden, welcher an der Ware in oder nach der Behandlung von Geweben aus Naturseide und Kunstseide in der Appretur entstehen könnte, ab. Eine Verringerung, wenn auch nicht ein völliger Ausschluß der Gefahr kann bewirkt werden, wenn die Hersteller bei ihren Farbaufgaben gegebenenfalls die Färbereien darauf aufmerksam machen, falls die Naturseide für Gewebe mit Einschlag von Kunstseide verwendet werden soll, z. B. durch Stempel auf dem Farbzettel «für Kunstseideneinschlag». Ein solcher besonderer Vermerk wird der Färberei ermöglichen, auf die besondere Verwendungsart der Seide Rücksicht zu nehmen, immerhin muß auch in diesem Falle jede Verantwortlichkeit abgelehnt werden.»

Der vorerwähnte Uebelstand fällt außer Betracht, wenn man für solche Gewebe Kunstseidenschuß und Kunstseidenkette verwendet. Bis zur Zeit hatte man allerdings sehr viel Schwierigkeiten zu überwinden, um Kunstseide als Kette verweben zu können. Nach Proben mit einigen Musterketten ließ man gewöhnlich von weiteren Versuchen ab, weil die Ketten im Verweben zu viel Schwierigkeiten verursachten, namentlich weil bei dichter Rieteinstellung die Ketten kaum zu verarbeiten waren, andererseits bei grober Einstellung das Aussehen der Gewebe nicht einwandfrei war. Diesen Uebelständen kann heute begegnet werden durch die Verwendung der neuen wichtigen Erfindung, «Schonungsriet» genannt (schweizerisches Patent Nr. 70,233). Mittels dieses Rietes können alle schwierig zu verwebenden Ketten, namentlich Kunstseidenketten in dichter Einstellung, einwandfrei verwoben werden. Die Produktion am Webstuhl ist eine große und die Gewebe erhalten ein überraschend schönes Aussehen. Eine nachherige Behandlung der ganz kunstseidenen Gewebe ist in den Appreturanstalten in den meisten Fällen nicht mehr nötig oder wenn eine solche verlangt wird, so ist das oben erwähnte Morschwerden gänzlich ausgeschlossen.

Wir werden in nächster Zeit über das «Schonungsriet», diese für die Textilindustrie bedeutsame und in mehrjähriger Anwendung völlig ausprobierte Erfindung, nähere Angaben machen können.



Vereinsnachrichten



Die Feier zum 25 jährigen Bestande des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich.



Zürcher. Seidenwebschule

Am 23. November sind 25 Jahre verflossen seit der Gründung des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich. Die General - Versammlung vom 24. April 1915 hatte beschlossen, mit Rücksicht auf die Kriegszeit, von der festlichen Begehung dieses Tages Umgang zu nehmen, den Mitgliedern dagegen in

Form einer Jubiläumsschrift einen kurzen Rückblick über die Tätigkeit des Vereins seit dessen Bestehen zu bieten.

Diese in der Buchdruckerei Jean Frank erstellte und hübsch ausgestattete Jubiläumsschrift ist letzte Woche versandt worden gleichzeitig mit einer Einladung auf Samstag Abend, den 27. November, zu einer in bescheidenem Rahmen gehaltenen Feier mit einfachem Nachtessen im Zunfthaus „zur Zimmerleuten“. Die Einladung richtete sich an alle Mitglieder, denen ihr Wohnsitz die Teilnahme an der Gedenkfeier ermöglichte, insbesondere an die Ehrenmitglieder, die ehemaligen Vorstandsmitglieder und die Kursleiter.

Der Einladung waren etwas über dreißig Mitglieder gefolgt, worunter namentlich viele ältere, die in irgend einer Weise an der Entwicklung des Vereins mitgewirkt hatten und durch ihr Erscheinen ihr bleibendes Interesse an der gedeihlichen Entwicklung des Vereins bekunden wollten. Die Kriegszeit und die wohl kurze Spanne Zeit zwischen ergangener Einladung und dem Anlaß mögen manches Mitglied an der Teilnahme verhindert haben, das sonst jedenfalls gerne mit dabei gewesen wäre.

Bei Eröffnung des Banketts um halb neun Uhr begrüßte der Vereinspräsident, Herr H. Fehr, die anwesenden Gäste, gleichzeitig mitteilend, daß Ehrenmitglied Herr E. Oberholzer